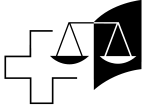


Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 11.5.2/28_2016

Lausanne, 1. Juli 2016

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 24. Mai 2016 (2C_860/2014, 2C_861/2014)

Wahlkampfausgaben von Nationalräten: Keine steuerliche Abzugsfähigkeit

Persönliche Wahlkampfkosten für den Nationalrat können nicht vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen werden. Sie gelten nicht als abzugsfähige Berufsunkosten bzw. Gewinnungskosten, sondern als persönliche Lebenshaltungskosten, welche nicht abzugsfähig sind. Das Bundesgericht heisst eine Beschwerde der Steuerverwaltung des Kantons Wallis gegen einen Entscheid der Steuerrekurskommission gut und hebt das angefochtene Urteil auf.

Im Jahr 2011 machte eine Nationalrätin in ihrer Steuererklärung unter anderem persönliche Wahlkampfkosten als Berufsauslagen bzw. Gewinnungskosten zum Abzug geltend. Die Steuerverwaltung des Kantons Wallis lehnte diesen Abzug vollumfänglich ab, da es sich nicht um abzugsfähige Gewinnungskosten, sondern um persönliche Lebenshaltungskosten handle, welche nicht abzugsfähig sind. Die dagegen erhobene Beschwerde der Nationalrätin hiess die Steuerrekurskommission gut. Sie begründete, dass persönliche Wahlkampfkosten als Berufsunkosten bzw. Gewinnungskosten zum Abzug zuzulassen seien. Die Steuerverwaltung erhob gegen diesen Entscheid Beschwerde ans Bundesgericht und beantragte dessen Aufhebung.

Das Bundesgericht heisst die Beschwerde der Steuerverwaltung gut. Als Gewinnungskosten gelten diejenigen Auslagen, die von der steuerpflichtigen Person nicht in zumutbarer Weise vermieden werden können und die wesentlich durch die Erzielung von Ein-

kommen verursacht bzw. veranlasst sind. Danach sind gemäss Artikel 26 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit nur die notwendigen bzw. erforderlichen Kosten abziehbar. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass keine Berufskosten gegeben sind, wenn die Aufwendungen nicht im Zusammenhang mit einer bestimmten Erwerbstätigkeit stehen, sondern die Voraussetzung bilden, damit überhaupt eine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden kann. Die im Jahr 2011 angefallenen persönlichen Wahlkampfkosten für die Wiederwahl in den Nationalrat können nicht als Berufskosten bzw. Gewinnungskosten qualifiziert werden, da der notwendige, unmittelbare Zusammenhang mit der aktuellen Erwerbstätigkeit schon aufgrund der fehlenden zeitlichen Kongruenz nicht vorliegt. Die im Verlauf des Jahres 2011 angefallenen Kosten betreffen die darauf folgende Amtsperiode (Dezember 2011 bis Dezember 2015) und nicht die noch laufende Amtsperiode. Auch nicht entscheidend ist, ob es sich um eine Erstwahl oder eine Wiederwahl handelt, da in beiden Fällen die Amtsträger jeweils auf eine feste vierjährige Amtsdauer gewählt werden. Die Wahlkampfkosten beziehen sich in beiden Fällen auf die jeweils dem Wahltermin folgende Amtsperiode, für welche die Kandidierenden das Mandat noch gar nicht gewonnen haben.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Das Urteil ist ab 1. Juli 2016 um 13:00 Uhr auf unserer Webseite www.bger.ch / "Rechtsprechung (gratis)" / "Weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht. Geben Sie die Urteilsreferenz 2C_860/2014 ins Suchfeld ein.